

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

## § 27 K-AFG § 27

K-AFG - Kärntner Ausgleichszahlungs-Fonds-Gesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Die Landesregierung hat erforderlichenfalls Bestätigungen über die Vertretungsbefugnis der zur Vertretung des Fonds Berufenen auszustellen.

In Kraft seit 11.11.2015 bis 31.12.9999

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \begin{tabular}{l} {\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.} \\ www.jusline.at \end{tabular}$